



---

## VEREINSSATZUNG

### I – Allgemeines

#### 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Liga für Hirtenvölker und nachhaltige Viehwirtschaft (League for Pastoral Peoples and Endogenous Livestock Development) und hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit - vorwiegend in Bezug auf Hirtenvölker und andere benachteiligte Viehhalter/innen – und einer nachhaltigen Tierhaltung als Mittel zur Armutsbekämpfung und Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Die Förderung erfolgt in selbstloser und uneigennütziger Weise. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

1. durch Öffentlichkeitsarbeit, die auf die weltweite Krisensituation von Hirtenvölkern und anderen benachteiligten Viehhalter/innen aufmerksam macht;
2. als Ansprechpartner für betroffene Hirtennomaden und andere benachteiligte Viehhalter/innen;
3. durch finanzielle und technische Hilfsprojekte für Hirtenvölker und andere benachteiligte Viehhalter/innen, die ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit und kulturelle Identität fördern;
4. durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Stellen, besonders solchen, die die Entwicklungspolitik bestimmen oder die sich für bedrohte Völker und Volksgruppen einsetzen.
5. Durch Forschung, die eine sozial und ökologisch nachhaltige Tierhaltung zum Thema hat.

#### 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Beiträge und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 4 - Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine anders steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke vorrangig zur Förderung von unterdrückten Hirtenvölkern und anderen benachteiligten Viehhalter/innen und sozialen Randgruppen oder der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### II. Mitgliedschaft

#### 5 - Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied mit Stimmrecht kann jede natürliche Person mit entsprechendem Fachwissen, außerordentliches Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jede andere natürliche Person

werden, die den Verein und dessen Ziele selbstlos unterstützen will. Als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) kann der Verein natürliche Personen und Organisationen bzw. Firmen aufnehmen. Sollte eine zweckgebundene Verwendung von Spenden gewünscht sein, muss diese vorab von dem/der Spender/in festgelegt werden.

#### 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei dem Verein wird auf Basis der Bürgschaft durch zwei ordentliche Mitglieder der Gesellschaft schriftlich beantragt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung; an Beratungen, Abstimmungen und Wahlen dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.  
Wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie volljährig und keine juristischen Personen sind. Wiederwahl ist zulässig. Außerordentliche Mitglieder erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit das Stimmrecht.
  - b. mit Zustimmung des Vorstandes den Verein nach außen zu vertreten.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - b. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

#### 8 - Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann bei Ausscheiden und Ausschluss eines Mitglieds nicht mehr zurückgefordert werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt für studentische/arbeitslose, reguläre und fördernde Mitglieder. Für Paare kann auf Antrag ein ermäßigter Beitrag gelten.

#### 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösen oder Erlöschen
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann jederzeit erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt:
  - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied brieflich bekannt zu geben.
5. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
6. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Bescheinigungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **III. Vereinsorgane**

#### 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der Schatzmeister/in
  - d. dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## 12 - Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck. Seine Aufgaben bestehen in der Verwaltung des Vereinsvermögens, in der Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, dem Erlassen von Vereinsverordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## 13 - Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende innerhalb von 7 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Der Vorstand und die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder, einschließlich Vorstandsmitgliedern und Nichtmitgliedern kann in besonderen Fällen durch Vorstandsbeschluss eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro gezahlt werden. Über Zahlung der Ehrenamtszuschale an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 14 - Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## 15 - Schatzmeister/in

1. Der/die der Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
2. Der/die der Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Bücher abzuschließen. Diese werden durch die Kassenprüfer/innen oder eine/n Wirtschaftsprüfer/in geprüft.
3. Der/die der Schatzmeister/in hat die Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

## 16 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
5. Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

#### 17 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnungen
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/Innen und die Erteilung der Entlastung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
6. Aufstellen und Genehmigen eines Haushalts und Aktivitätsplanes
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
8. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

#### 18 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom/von der Vorsitzenden bestimmte/r Stellvertreter/in.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Versammlung kann zu jeder Abstimmung schriftliche Abstimmung beschließen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
5. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### 19 - Der/die Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen. Die Amtsdauer ist mit der des Vorstands identisch.
2. Der/die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen .
2. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator/Innen.

#### 21 - Geschäftsordnung und Wahlordnung

Der Verein kann sich in Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung geben. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### 22 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.1.1993 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 8.5.2004 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das

Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.2013 geändert. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 06.02.2014 in Kraft.